

N i e d e r s c h r i f t

über die 3. Sitzung des Stadtrates

vom 20. März 2014

ö9. Beratungsgegenstand: **5. Änderung der Sondernutzungssatzung:
§ 8 Wahlwerbung**

AZ: **6370**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

Anlagen:

- Antrag Freie Bürgerschaft Lindau e.V. vom 04.02.2014 und Tischvorlage vom 20.02.2014 (Anlagen 1a und b)
- Entwurf einer 5. Änderungssatzung (Anlage 2)

S a c h v e r h a l t

Nachdem sich im Stadtgebiet die Plakatierung in den letzten Jahren negativ („wilde“ Plakatierung) entwickelt hat, war die Verwaltung gefordert, eine Richtlinie zur Plakatierung in der Stadt Lindau (B) zu erarbeiten. Diese Arbeiten erfolgten in enger Abstimmung mit den zuständigen Gremien.

Im Rahmen der Erstellung der Plakatierungsrichtlinie hat sich herausgestellt, dass sich die Einstufung (Windzone) der Stadt Lindau (B) geändert hat. Die Stadt Lindau (B) wurde von der Windzone 1 in die Windzone 2 höhergestuft. Aufgrund dieses Sachverhalts stand die Frage im Raum, ob durch diese Änderung noch Schilder und Plakate an den Straßenlampenmasten angebracht werden dürfen.

Es wurde deshalb die Firma Eurocoles gebeten, die Straßenlampenmasten statisch zu überprüfen. Es wurden die drei gängigsten Straßenlampenmasten im Stadtgebiet Lindau (B) überprüft. Bei der statischen Überrechnung wurde die Leuchte und ein Schild (600 x 860 mm, 2,5 kg, Unterkante 2,5 m) berücksichtigt. Mit Schreiben vom 16.05.2013 teilte die Firma Eurocoles mit, dass die statische Berechnung ergeben hat, dass für diese Straßenlampenmasten die Gebrauchs- und Tragfähigkeit nicht gegeben ist. Es wurde eine Überlastung von 10 bis 30 % ermittelt. Auf Nachfrage bei der Firma Eurocoles am 26.06.2013, ob die Anbringung von Hohlkammerplakaten an den Straßenlampenmasten unproblematisch sei, wurde mitgeteilt, dass die Masten schon mit der Grundbelastung (Leuchte) zu 100 % ausgelastet sind und jede weitere Belastung des Mastes zu einer Überlastung führt.

Hinsichtlich dieser sicherheitsrechtlichen Problematik wurde über den Bayerischen Städtetag an die Städte in Bayern eine diesbezügliche Anfrage gerichtet. Es haben sich hierzu nachfolgende Städte wie folgt geäußert:

Stadt Neu-Ulm:

„Es ist auch hier so, dass bei der Anbringung von Hinweisschildern oder dergl. über die Stadtwerke das ok der Statik eingeholt werden muss. Bei herkömmlichen Verkehrszeichen ist das in der Regel eher problemlos, doch schon bei der Anbringung von Auslegern, größeren Rahmen und dergl. ergeben sich ähnliche Aussagen wie in dargestelltem Fall geschildert.“

Stadt Rosenheim:

Der Vertreter der Stadt Rosenheim teilte telefonisch mit, dass Plakate bzw. Schilder nur an den Straßenlampenmasten zugelassen werden, die die erforderliche Stärke aufweisen. Es wurde empfohlen, auf jeden Fall den sicheren Weg zu beschreiten.

Stadt Bayreuth:

„Bei uns wurden, auf Veranlassung unserer Bayreuther Marketing und Tourismus GmbH (BMTG), Aluminium Wechselrahmen für Veranstaltungsplakate der Größe DIN A2 (ca. 45 x 60 cm) an ca. 40 Straßenbeleuchtungsmasten auf Zufahrtstraßen zur Stadtmitte genehmigt. Für diese Größe wurde stichprobenartig von einzelnen Masten auf den Zufahrtsstraßen eine Windlastberechnung durchgeführt. Es bestanden keine Bedenken gegen die Größe DIN A2, da ja Verkehrszeichen auch meist diese Größe aufweisen. Größere Alu-Rahmen, wie bei Ihnen werden aber bestimmt ein statisches Problem darstellen und müssten sicher einzeln geprüft werden.“

Stadt Nürnberg:

„Die Stadt Nürnberg hat keine Erfahrungen mit der Anbringung von Werberahmen an Lampenmasten, da aus stadtgestalterischen Gründen in der Verwaltung eine sehr restriktive Haltung gegenüber Anlagen dieser Art vertreten wird.“

Aufgrund dieses statischen Ergebnisses und der im September 2013 angestandenen Wahlen, hat der Stadtrat am 27.06.2013 die Vierte Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen. Geändert wurde der § 8 „Wahlwerbung“ der Sondernutzungssatzung, insbesondere hinsichtlich der Art der Plakatierung. Aufgrund der Überlastung der Straßenlampenmasten wurde geregelt, dass Plakate nur ebenerdig um den Straßenlampenmasten gestellt und gruppiert werden dürfen. Die Sondernutzungssatzung i. d. F. der Vierten Änderungssatzung vom 28.06.2013 ist derzeit in Kraft.

Die sich aus der Vierten Änderung der Sondernutzungssatzung ergebende Einschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten auf bestimmte Straßenlampenmasten und Bäume war unter Demokratie-/Parteiengesichtspunkten insofern rechtmäßig. Es wurden über 700 Plakatierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, d.h. eine für die Größe der Stadt Lindau (B) ausreichende Anzahl vorgesehen. Dies verdeutlicht ja auch die Tatsache, dass diese ausgewiesenen Standorte bei weitem nicht ausgeschöpft wurden, wie die vielen unbesetzten Straßenlampenmasten zeigen. Des Weiteren wurden für die Werbung mit Transparenten Privatgrundstücke der Stadt zur Verfügung gestellt.

Die Freie Bürgerschaft Lindau e.V. beantragte am 04.02.2014 (Anlage 1a), dass die Wahlplakatierung in der nächsten Stadtratssitzung behandelt werden soll. Dieser Antrag wurde in die Tagesordnung vom 13.02.2014, als TOP 11. „Antrag der Freien Bürger vom 4.2.2014 auf Beratung des Themas Plakatierung (geregelt in der städt. Sondernutzungssatzung), hier: mündlicher Sachstandsbericht“, aufgenommen. Mit Tischvorlage (Anlage 1b) der Freien Bürgerschaft wurde am 20.02.2014 der Beratungsgegenstand näher konkretisiert. Es wurde die Änderung von § 8 der Sondernutzungssatzung, entsprechend der Tischvorlage (Antrag 1) beantragt.

In der Stadtratssitzung vom 20.02.2014 wurde dem Antrag 1 mehrheitlich zugestimmt.

Die Verwaltung hat daraufhin nach Vorgabe des Antrags 1 der Freien Bürgerschaft und des Stadtratsbeschlusses vom 20.02.2014 den Entwurf einer Fünften Änderung der Sondernutzungssatzung (Anlage 2) gefertigt und die derzeitige Regelung in diesen Punkten nicht mehr vollzogen.

Im Vorfeld einer zu erwartenden abschließenden Entscheidung über die Sondernutzungssatzung wurde das Landratsamt Lindau (B) als Rechtsaufsichtsbehörde zu Rate gezogen. Die sicherheitsrechtlichen Bedenken der Stadt Lindau (B) hinsichtlich der Überlastung der Straßenlampenmasten durch Plakate bzw. Schilder werden von der Rechtsaufsichtsbehörde geteilt.

Sollte der Beschlussvorschlag der Verwaltung (siehe Seite 4 unten) abgelehnt werden, wurde vom Landratsamt angeregt, die nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 einzeln zu beschließen. Bei einer Beschlussfassung, die zu einer möglichen Überlastung der Straßenlampenmasten führt, stellt dies ein verkehrssicherheitsrechtliches Problem dar. Ein diesbezüglicher Beschluss ist nach Auffassung der Verwaltung als rechtswidrig zu betrachten. Ein solcher rechtswidriger Beschluss wäre nach Art. 59 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) durch den Oberbürgermeister zu beanstanden, der Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Durch eine stufenweise Beschlussfassung muss die Rechtsaufsichtsbehörde ggf. nur einzelne Punkte und nicht den gesamten Vorgang rechtsaufsichtlich würdigen.

Anmerkungen der Verwaltung:

1. Sollen Standorte vorgegeben werden?

Die Verantwortung zur Anbringung nicht verkehrsgefährdender und nicht sichtbehindernder Plakate liegt dann wieder ausschließlich bei den Plakatierern.

Eine Regelung, insbesondere dass in und an Kreisverkehren eine Plakatierung nicht zulässig ist, ist aus Sicht der Verwaltung geboten. Die Erfahrungen aus den letzten Wahlplakatierungen und Bürgerentscheiden zeigen, dass eine diesbezügliche Regelung notwendig ist.

Im § 8 Abs. 2 S. 2 der Sondernutzungssatzung i.d.F.v. 28.06.2013 ist diesbezüglich eine eindeutige Regelung (blaues Band) getroffen worden. Diese sollte beibehalten werden.

2. Soll eine Größenbeschränkung der Plakate gelten?

Die Größe der Plakate steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verkehrsgefährdung und Sichtbehinderung. Die Angabe der Größe der Plakate ist zwar keine zwingende Voraussetzung für die Sondernutzungssatzung. Durch die Vorgabe einer max. Größe der Plakate, kann die Verkehrssicherheit jedoch erheblich erhöht werden.

Die Verwaltung hatte bereits zur vierten Änderung der Sondernutzungssatzung eine Größenbegrenzung auf DIN A1 vorgeschlagen.

Im § 8 Abs. 2 S. 1 der Sondernutzungssatzung i.d.F.v. 28.06.2013 wurde eine eindeutige Regelung getroffen, indem eine max. Plakatgröße von DIN A0 zugelassen wurde. Diese sollte beibehalten werden.

3. Sollen Hohlkammerplakate höher gehängt werden dürfen?

Auch Hohlkammerplakate sollten nicht höher gehängt werden, da die Straßenlampenmasten bereits heute hinsichtlich der Gebrauchs- und Tragfähigkeit ausgelastet sind. Jede weitere Belastung, auch durch Hohlkammerplakate, ist zu vermeiden, da ansonsten eine Überbelastung der Straßenlampenmasten entsteht. Maßgebend ist hier nicht das Gewicht, sondern die sich durch die Plakate ergebende zusätzliche Angriffsfläche für den Wind. Die Hohlkammerplakate weisen eine zusätzliche Angriffsfläche auf, auch wenn diese biegsamer sind als andere Plakate. Hinzu kommt, dass die Hohlkammerplakate oft beidseitig angebracht werden und hierdurch diese sich gegenseitig wieder stabilisieren. Die Montageanleitung für Hohlkammerplakate sehen die Anbringung als Sandwich vor. Diese Art der Plakatierung ergibt sich auch dann, wenn ein bisher einseitig aufgehängtes Plakat einer Gruppierung durch ein weiteres Plakat einer anderen Gruppierung ergänzt wird und hierdurch ebenfalls ein „Sandwich“ entsteht. Diese Art der Plakatierung wurde bei der Kommunalwahl 2014 auch praktiziert. Durch diese Hohlkammerplakate entsteht eine zusätzliche Windlast am Straßenlampenmasten, die die Gefahr eines Ermüdungsbruch des Masten weiter fördert. Aufgrund dieser Gefahrenlage hat die Verwaltung bereits gehandelt und erste Maßnahmen ergriffen, z.B. Straßenverkehrsspiegel von den Straßenlampenmasten entfernt und diese an einzelnen Pfosten befestigt. Der Beschluss vom 20.02.2014 ist deshalb diesbezüglich, nach unserer Auffassung, rechtswidrig, da er eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen darstellt und die Stadt Lindau (B) einer unverantwortlichen, vor allem auch strafrechtlichen Haftung ausgesetzt wird.

Sollte weiterhin eine höher aufgehängte Plakatierung am Straßenlampenmasten (Unterkante 2,5 m) gewünscht werden, sind diese unterdimensionierten Straßenlampenmasten gegen stärkere Straßenlampenmasten auszutauschen. **Die Kosten für den Austausch eines Straßenlampenmastes beziffert sich auf ca. 1.500 €.** Bei 300 Straßenlampenmasten sind das Kosten von ca. 450.000 €.

Im § 8 Abs. 2 S. 3 HS 1 der Sondernutzungssatzung i.d.F.v. 28.06.2013 ist eine eindeutige Regelung hierzu enthalten, d.h. dass Plakate nur ebenerdig um den Straßenlampenmasten gestellt und gruppiert werden dürfen. Für diese Art der Plakatierung entsehen der Stadt keine Kosten.

Sollte nicht ebenerdig plakatiert werden, liegt die haftungsrechtliche Verantwortung ausschließlich bei den Plakatierern. Die Verwaltung wird diesbezüglich keine Haftung übernehmen. Die gültige Regelung sollte daher beibehalten werden.

4. Soll die Verkehrsbehinderung klar gefasst werden?

Die von der freien Bürgerschaft vorgeschlagene Regelung ist sehr unbestimmt. Die derzeitige satzungsmäßige Vorgabe zur Beeinträchtigung von Fußgängern und Radfahrern ist zwar nicht zwingend. Eine eindeutige Regelung ist aus Sicht der Verwaltung zur Verkehrssicherheit aber hilfreich.

Im § 8 Abs. 2 S. 3 HS 2 der Sondernutzungssatzung i.d.F.v. 28.06.2013 ist eine klare Regelung hierzu enthalten, dass eine Restbreite des öffentlichen Weges von mind. 1,50 m verbleiben soll. Es handelt sich um eine Regelvorgabe, die den Begriff der Gefährdung oder Beeinträchtigung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs, genauer beschreibt. Diese sollte beibehalten werden.

5. Sonderregelungen für den Inselkern notwendig?

Die Regelung des § 8 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung war nicht neu und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Erlaubnispflicht diente dazu, den historischen und

denkmalgeschützten Inselkern hinsichtlich einer Überplakatierung zu regeln. Es ist hier Rücksicht auf das Stadtbild, den Tourismus und die bestehenden Sondernutzungen (z.B. Außenbestuhlung, Stände usw.) zu nehmen. Diese Regelung ist zwar nicht zwingend, sollte aber weiterhin beibehalten werden.

Achim Frey, Leiter der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten, betont in der kontrovers geführten Diskussion, dass die von der Fraktion der Freien Bürger vorgeschlagene Änderung der Sondernutzungssatzung rechtswidrig sei. Der Oberbürgermeister müsse ein solchen Beschluss beanstanden und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorlegen. Entsprechende Vorgespräche mit dem Landratsamt hätten die Rechtslage bestätigt.

Beschluss

Der Stadtrat folgt mit 20:6 Stimmen dem Antrag der Freien Bürgerschaft vom 04.02.2014 auf Änderung der Sondernutzungssatzung.

II. An die Fraktionen

III. An die Ämter 10, 14, 30, 32, 60

Lindau, 28. März 2014

gez.
Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

gez.
Wilfried Vögel
Protokollführer